

## Vertrag über die Führung eines Logopädischen Dienstes im Waldenburger Tal

Gestützt auf die §§ 43-45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) und die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (VoLogo) führen die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertwil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (Vertragsgemeinden) gemeinsam einen Logopädischen Dienst.

### **Art. 1 Zweck und Aufgabe**

Der Logopädische Dienst (LD) stellt den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie) als Teil der Speziellen Förderung bei Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schülern der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II sicher.

### **Art. 2 Standort**

<sup>1</sup> Der Standort des Logopädischen Dienstes liegt in einer der obgenannten Vertragsgemeinden. Die Standortgemeinde ist Oberdorf.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinde stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen inklusive Unterhalt und Wartung zur Verfügung.

### **Art. 3 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Schulrat der Standortgemeinde übt die Aufsicht und Koordination über den Logopädischen Dienst aus. Ein Mitglied des Schulrates der Standortgemeinde ist jeweils für die Belange des Logopädischen Dienstes zuständig.

<sup>2</sup> Der Schulrat der Standortgemeinde erarbeitet die jährlichen Budgeteingaben zuhanden der Vertragsgemeinden. Das Budget muss von allen Vertragsgemeinden genehmigt werden.

### **Art. 4 Schulleitung der Standortgemeinde**

Die Schulleitung der Standortgemeinde ist für die Führung des Logopädischen Dienstes zuständig. Die Aufgaben der Schulleitung der Standortgemeinde ergeben sich aus § 77 BildungsG, den §§ 63-65 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule sowie aus § 5 Absätze 1 -3 und § 11 Absätze 1 -2 der VoLogo.

### **Art. 5 Leitung des Logopädischen Dienstes**

<sup>1</sup> Die Leitung des Logopädischen Dienstes ist der Schulleitung der Standortgemeinde unterstellt. Sie wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat der Standortgemeinde angestellt.

<sup>2</sup> Die Leitung des Logopädischen Dienstes führt den Logopädischen Dienst in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die übrigen Aufgaben der Leitung des Logopädischen Dienstes ergeben sich aus dem § 4 Absatz 3, dem § 5 Absätze 2 -3, dem § 10 Absatz 1 sowie § 11 VoLogo.

<sup>3</sup> Die fachliche Beurteilung der Leitung des Logopädischen Dienstes erfolgt durch eine Fachperson, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt wird.

## **Art. 6 Kosten**

Die Aufwendungen für den Dienst gliedern sich in folgende Kostengruppen:

- a) Personalkosten
- b) Kosten für Miete und Unterhalt der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Logopädischen Dienstes
- c) Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterial und Unterrichtshilfen
- d) Verwaltungskosten

## **Art. 7 Finanzielle Beiträge**

Die Kosten des Logopädischen Dienstes werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

50 % nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des Rechnungsjahres,  
50 % im Verhältnis der Lektionenzahl der in den Vertragsgemeinden wohnhaften,  
vom Logopädischen Dienst behandelten Kinder und Jugendlichen.

## **Art. 8 Rechnungsführung**

Die Standortgemeinde erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden alljährlich eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Schuljahr zusammen.

## **Art. 9 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

## **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Vertrag betreffend die Führung eines Logopädischen Dienstes vom 1. April 1996 wird aufgehoben.

## **Art. 11 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2010 rückwirkend in Kraft.